

Durchführungsbestimmungen

Kreisspielausschuss

Vorsitzender KSpA	Dieter Heller	
Staffelleiter	Dieter Heller	Kreisligen A 1, B 2, C 5
Staffelleiter	Jörg Mitzkat	Kreisligen B 3, D 7, Kreisturniere- und Freundschaftsspiele, Pokalspiele
Staffelleiter	Patrick Saporito	Kreisligen C 4, D 6 und D 8 Freundschaftsspiele (Vertretung)
Staffelleiter, Beauftragter für Frauenfußball	Ralf Pestotnik	Frauen Kreisliga A, Frauenpokalspiele und Frauenfreundschaftsspiele
Vorsitzender F & B	Gerd Kramer	
Staffelleiter	Gerd Kramer	AH- und Freizeit-Turniere/-Spiele, Ü40 Kreisliga
Staffelleiter	Manfred Sielaff	Ü50 Kreisliga

Durchführungsbestimmungen und Auf- und Abstiegsregelung

Ergänzend zu den Bestimmungen der Spielordnung WDFV (SpO/WDFV), der Schiedsrichterordnung, WDFV (SRO/WDFV) sowie der Rechts- und Verfahrensordnung WDFV (RuVO/WDFV), die für den Spielbetrieb auf Kreisebene entsprechend gelten, soweit nichts Anderes geregelt ist, gelten die gemäß § 48 (1) und § 50 (1) SpO/WDFV erlassenen nachfolgenden Bestimmungen.

Klasseneinteilung

Der Herren-Spielbetrieb auf Kreisebene ist in der Spielzeit 2024/2025 wie folgt eingeteilt:

1. in der Kreisliga A eine Staffel mit insgesamt 16 Mannschaften
2. in der Kreisliga B zwei Staffeln mit insgesamt 32 Mannschaften
3. in der Kreisliga C zwei Staffeln mit insgesamt 32 Mannschaften
4. in der Kreisliga D drei Staffeln mit insgesamt 43 Mannschaften

Aufstieg Spielzeit 2024/2025

Grundsatz

In der Kreisliga A kann nur **eine** Mannschaft eines Vereins spielen. Steigt eine Mannschaft aus den Bezirksligen ab oder wird eine Mannschaft in die Kreisliga A versetzt, gilt eine dort bereits spielende Mannschaft des gleichen Vereins, unabhängig vom erreichten Tabellenplatz, als erster Absteiger. Steigt jedoch eine Mannschaft aus der Kreisliga B in die Kreisliga A auf, ist diese aufgrund der dort spielenden Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt.

Kreisliga A:

Der Staffelsieger steigt direkt in die Bezirksliga auf. Der Zweite der Tabelle kann nach der Quotientenregelung FVM auf Verbandsebene ebenfalls den Aufstieg in die Bezirksligen erreichen.

1. Anzahl der erzielten Punkte geteilt durch Anzahl der Spiele;
2. Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren geteilt durch Anzahl Spiele. Bei gleichem Quotienten zählen die mehr erzielten Tore (Beispiel 90:60 ist besser als 80:50);
3. Anzahl der erzielten Tore geteilt durch die Anzahl der Spiele;
4. Pluspunktdifferenz zum jeweiligen Tabellenersten der Staffel geteilt durch die Anzahl Spiele;
5. Differenz der erzielten Tore gegenüber denen des Tabellenersten dieser Staffel geteilt durch die Anzahl der Spiele.

Bei den nach 1. bis 3. errechneten Quotienten zählt der höhere, bei 4. und 5. der niedere Wert

Durchführungsbestimmungen

Kreisliga B:

Die zwei Staffelsieger steigen direkt in die Kreisliga A auf.

Weitere mögliche zusätzliche Aufsteiger für die Kreisliga A werden erst aus den besten zweitplatzierten der unterschiedlichen Staffeln nach Quotienten Regelung im Vergleich und anschließend nach dem besten drittplatzierten der jeweiligen Staffeln nach Quotienten Regelung besetzt. (Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der Spiele). Bei gleichem Quotienten findet ein Entscheidungsspiel statt.

Kreisligen C:

Die zwei Staffelsieger steigen direkt in die Kreisliga B auf.

Weitere mögliche zusätzliche Aufsteiger für die Kreisliga B werden erst aus den besten zweitplatzierten der unterschiedlichen Staffeln nach Quotienten Regelung im Vergleich und anschließend nach dem besten drittplatzierten der jeweiligen Staffeln nach Quotienten Regelung besetzt. (Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der Spiele). Bei gleichem Quotienten findet ein Entscheidungsspiel statt.

Kreisliga D:

Die drei Staffelsieger steigen direkt in die Kreisliga C auf.

Weitere mögliche zusätzliche Aufsteiger für die Kreisliga C werden erst aus den besten zweitplatzierten der unterschiedlichen Staffeln nach Quotienten Regelung im Vergleich und anschließend nach dem besten drittplatzierten der jeweiligen Staffeln nach Quotienten Regelung besetzt. (Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der Spiele). Bei gleichem Quotienten findet ein Entscheidungsspiel statt.

Abstieg Spielzeit 2024/2025

Kreisliga A:

Aus der Staffel 1 steigen mindestens 2 bzw. maximal 7 Mannschaften direkt in die Kreisligen B ab. (Siehe Auf- und Abstiegstabelle).

Kreisligen B:

Aus den zwei Kreisliga B Staffeln steigen mindestens 3 bzw. maximal 7 Mannschaften direkt in die Kreisliga C ab. (siehe Auf- und Abstiegstabelle).

Der schlechteste Zweitletzte (3 Absteiger) bzw. Drittletzte (5 Absteiger) der Tabelle der beiden B-Staffeln wird nach der Quotienten Regelung (Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der Spiele) ermittelt. Bei gleichem Quotienten findet ein Entscheidungsspiel statt.

Kreisligen C:

Aus den zwei Kreisliga C Staffeln steigen mindestens 2 bzw. maximal 8 Mannschaften direkt in die Kreisliga D ab. (siehe Auf- und Abstiegstabelle).

Der schlechteste Drittletzte (5 Absteiger) bzw. Viertletzte (7 Absteiger) der Tabelle der beiden C-Staffeln wird nach der Quotienten Regelung (Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der Spiele) ermittelt. Bei gleichem Quotienten findet ein Entscheidungsspiel statt.

Allgemein

Sind bei der Ermittlung der Auf-, Abstiegs- und Relegationsplätze innerhalb einer Staffel Mannschaften punktgleich, so entscheidet in der Kreisliga A die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren gemäß § 41 (3) SpO/WDFV. In den Kreisligen B, C und D werden Entscheidungsspiele auf neutralem Platz zwischen den betroffenen Mannschaften durchgeführt.

Teilnahme an Pflichtspielen

Jeder Verein hat das Recht, an Pflichtspielen mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften teilzunehmen. Mit seiner Meldung, die zu dem von der spielleitenden Stelle vorgeschriebenen Termin erfolgen muss, verpflichtet er sich zur regelmäßigen Teilnahme an den für seine Mannschaften angesetzten Spielen.

Spielverzicht, Nichtantreten und Rückzug aus der Meisterschaft nach dem 01.05. eines jeden Spieljahres führt (neben der Spielwertung des nicht ausgetragenen Spiels gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 3 SpO/WDFV) zum Abzug von drei Punkten für die betroffene Mannschaft in der folgenden Spielzeit. Die Anordnung trifft die für das nicht ausgetragene Spiel zuständige Verwaltungsstelle.

Durchführungsbestimmungen

Durchführung der Spiele

Die am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften aller Spielklassen (§ 28 (3) SpO/WDFV) haben Spielkleidung zu tragen, die mit bis zu zweistelligen Rückennummern zu versehen ist. Die Rückennummern müssen mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen.

Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich - im Zweifelsfall entscheidet der Schiedsrichter -, so hat die Mannschaft des Platzvereins für unterschiedliche Spielkleidung zu sorgen, wobei die Farbe Schwarz dem Schiedsrichter und seinen Assistenten vorbehalten ist. Findet das Spiel auf einem neutralen Platz statt, so bestimmt die spielleitende Stelle, welche Mannschaft die Kleidung zu wechseln hat.

Bei Spielkleidung mit Aufdruck von Werbepartnern sind diese im Spielbericht zu vermerken, bei Spielkleidung ohne Werbung ist dies ebenfalls im Spielbericht zu vermerken.

Anstoßzeiten	1. Mannschaften	untere Mannschaften
August, September, Oktober	15:00 Uhr	13:00 Uhr
November, Dezember, Januar	14:30 Uhr	12:30 Uhr
Februar bis Juli	15:00 Uhr	13:00 Uhr

Für abweichende und nicht im Terminkalender vermerkte Anstoßzeiten tragen die Heimmannschaften die volle Verantwortung für daraus entstehende nachteilige Folgen. Eine nachträgliche Änderung, auch bei Veröffentlichung in der AM- Online, befreit sie nicht davon. Vereine mit mehr als 2. Seniorenmannschaften sowie Vereine, die lt. BImSchG. zwischen 13:00 und 15:00 Uhr kein Spiel auf Ihrer Platzanlage austragen dürfen, können auch die Anstoßzeit 17:00 Uhr wählen.

Elektronischer Spielbericht

Der elektronische Spielbericht wird in allen Staffeln angewendet. Der Spielerkader ist spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn von den Vereinen freizugeben. Erfolgt die Freigabe zu diesem Zeitpunkt ohne einen vom Staffelleiter anzuerkennenden Grund nicht, wird ein Ordnungsgeld gemäß VWAO in Höhe von 10,00 € festgesetzt.

Zur Passkontrolle/Spielrechtsprüfung online (s. Spielerpässe und Gesichtskontrolle) ist dem Schiedsrichter vor dem Spiel die Mannschaftsaufstellung in schriftlicher/gedruckter Form bzw. über ein mobiles Endgerät vorzulegen.

Die Daten der im Spielbericht eingetragenen Verantwortlichen sind im DFBnet Vereinsmeldebogen zu hinterlegen und aktuell zu halten. Bei kurzfristigen Änderungen sind die vollständigen Daten binnen zwei Tagen zu aktualisieren. Bei vorübergehenden Änderungen (Vertretung) sind die Daten der jeweiligen Personen dem Staffelleiter oder Sportgericht mitzuteilen.

Ein Ausdruck des Spielberichtes nach Ende des Spiels wird von der Staffelleitung nicht verlangt.

Vereine, die den Eintragungen im Spielbericht widersprechen wollen, müssen diesen Widerspruch innerhalb von 3 Tagen nach dem Spieltag bei der spielleitenden Stelle per Einschreiben oder Mail in das ePostfach einlegen, nach Ablauf dieser 3 Tage gilt der Spielbericht als anerkannt.

Die Eingabe der Torschützen ist für die Schiedsrichter verpflichtend. Die Vereine haben bei fehlerhafter Eintragung die Möglichkeit, die Torschützen bis 3 Tage nach dem Spiel selbst im Spielbericht online nachzutragen bzw. zu korrigieren.

Für den Fall, dass der elektronische Spielbericht nicht genutzt werden kann, ist dieser in Papierform zu erstellen und vom Platzverein unverzüglich der Staffelleitung per Post zuzusenden.

Jeder Heimverein ist verpflichtet, das Spielergebnis, einen Spielabbruch oder einen Spielausfall am Spieltag per Internet (DFBnet) zu melden. Diese Meldung muss spätestens eine Stunde nach Spielschluss erfolgt sein (§ 29 (5) SpO/WDFV), andernfalls wird ein Ordnungsgeld gemäß VWAO in Höhe von 15,00 € festgesetzt.

Die Ordnungsgelder werden von der FVM-Geschäftsstelle automatisch eingezogen.

Verspätetes Antreten

1. Ist bis 30 Minuten vor Spielbeginn der angesetzte Schiedsrichter noch nicht anwesend, müssen sich beide Vereine auf einen anderen aktiven Schiedsrichter einigen, der zumindest die Bestätigung zur Leitung von Pflichtspielen der nächstniedrigeren Spielklasse hat und keinem der beiden Vereine angehört. Lehnt eine Mannschaft einen solchen Schiedsrichter ab und tritt deshalb nicht an, wird das Spiel für diese Mannschaft als verloren gewertet.

Durchführungsbestimmungen

2. Ist ein solcher Schiedsrichter nicht anwesend, so muss unter Beteiligung von Vertretern beider Vereine umgehend der Absagedienst - Tel. **0171-7339115** - informiert werden und ein Ersatzschiedsrichter angefordert werden. Die Wartezeit beträgt ab diesem Zeitpunkt 45 Minuten oder es gilt der vom Absagedienst angegebene Zeitrahmen. Der Absagedienst ist sonntags bis 15:15 Uhr besetzt. Bei Spielen, die später beginnen, müssen sich die beiden beteiligten Vereine auf einen Schiedsrichter zwingend einigen, wenn der angesetzte Schiedsrichter nicht anwesend ist bzw. kein Schiedsrichter angesetzt worden ist.

3. Ist kein neutraler Schiedsrichter verfügbar, müssen sich alle Spielpartner bei Vorrang des Gastvereins wie folgt einigen:

3.1 Der Schiedsrichter kann auch einem beteiligten Verein angehören.

3.2. Eine andere Person kann das Spiel leiten.

Fällt das Spiel aus, weil eine Mannschaft den von der anderen Mannschaft regelkonform angebotenen Schiedsrichter ablehnt, so erfolgt Spielwertung gegen die den Schiedsrichter ablehnende Mannschaft. Zusätzlich wird gegen diese Mannschaft ein Ordnungsgeld gemäß VWA0 in Höhe von 100,00 € festgesetzt. Fällt das Spiel aus, weil keine Mannschaft sich auf einen Schiedsrichter einigt, wird das Spiel für beide Mannschaften als verloren gewertet. Zusätzlich wird gegen beide Mannschaften ein Ordnungsgeld gemäß VWA0 in Höhe von 100,00 € festgesetzt.

Bei Einigung auf einen anderen als den angesetzten Schiedsrichter ist der Button „Nichtantritt Schiedsrichter“ im elektronischen Spielbericht vom Heimverein - im Beisein eines Vertreters des Gastvereins - zu betätigen. Unter besondere Anmerkungen erfolgt die Eintragung:

„Der angesetzte SR ist nicht angetreten. Die beiden Vereine einigten sich auf Sportkamerad _____.“ Der Name des eigentlich angesetzten Schiedsrichters verbleibt im Spielbericht und wird nicht gelöscht! Nach Spielende ist der elektronische Spielbericht (einloggen erfolgt mit einer Kennung der am Spielbeteiligten Vereine) vom Ersatzschiedsrichter abschließend zu bearbeiten.

Spielausfall

Bei kurzfristigem witterungsbedingtem Spielausfall ist unverzüglich der Staffelleiter, der Gast, der Schiedsrichter und der SR-Absagedienst des KSA zu verständigen. Bei solchen Ausfällen sind die Spiele ohne besondere Ansetzung an dem auf den Spieltag folgenden Mittwoch nachzuholen. Diese Verlegungen werden nur akzeptiert per Telefon und elektronischem Postfach an den jeweiligen Staffelleiter.

Ohne Anforderung der Staffelleitung ist spätestens drei Tage nach dem betroffenen Spiel eine Bestätigung der Stadt/Gemeinde bzw. des Platzeigentümers über die Sperre der Sportanlage beizubringen.

Fallen Spiele aus irgendwelchen Gründen aus, werden Spiele auf einen anderen Tag oder an einen anderen Ort verlegt oder weicht die Anstoßzeit von der amtlichen Anstoßzeit ab, ist der jeweilige Schiedsrichter, Ansetzer bzw. der Absagedienst umgehend durch den Heimverein zu verständigen. Kommt der Heimverein diesen Pflichten nicht nach, wird ein Ordnungsgeld von 30,00 € verhängt und ggf. auch die anteiligen Auslagen für den SR belastet (lt. Beschluss des Kreisvorstandes vom 22.06.2016 ist der KSA hierfür bevollmächtigt).

Bei Nichtantritt Gast und vergeblicher Anreise des angesetzten Schiedsrichters werden neben dem Ordnungsgeld die Auslagen für den Schiedsrichter dem Gastverein auferlegt und dem Heimverein gutgeschrieben. Unabhängig hiervon trägt der Heimverein zunächst die Schiedsrichterauslagen.

Spielverlegungen

Die Vereine werden gebeten, die angesetzten Spieltermine einzubehalten.

Spielverlegungen werden nur nach Antragstellung über das DFBnet genehmigt. Nach der Antragstellung muss der jeweilige Spielpartner im DFBnet seine Stellungnahme abgeben. Anschließend erfolgt die Bearbeitung durch die Staffelleitung über das DFBnet.

Der Antrag muss 7 Tage vor dem Spiel vollständig (d. h. inkl. Bestätigung des Spielpartners) dem Spielausschuss vorliegen. Bei allen Spielverlegungen und Anstoßzeitänderungen wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben

Bei später eingehenden Anträgen obliegt es dem Spielausschuss, dem Antrag - ggf. unter weiteren Auflagen - zuzustimmen oder ihn abzulehnen.

Durchführungsbestimmungen

In Ausnahmefällen können Spiele bis zu 2 Wochen (nur in der Hinrunde bis zum 30.11. des laufenden Jahres) über den angesetzten Spieltag hinaus verschoben werden. Spiele der Rückrunde können maximal in die Woche über den angesetzten Spieltag hinaus verschoben werden. Ausgenommen hiervon sind die letzten beiden Spieltage.

Vorletzter und letzter Spieltag

Spielausfälle am vorletzten Spieltag werden automatisch auf den darauffolgenden Donnerstag neu angesetzt. Sollte am letzten Spieltag ein für den Auf- oder Abstieg noch bedeutendes Spiel witterungsbedingt oder aus anderen Gründen abgesagt werden, so müssen auch alle anderen Spiele, die den Auf- und Abstieg noch betreffen, abgesagt werden. Die Spielausfälle am letzten Spieltag werden automatisch auf den darauffolgenden Dienstag neu angesetzt.

Spiele mit Entscheidung um Auf - oder Abstieg und Volkstrauertag 2024

Am letzten Spieltag werden die Spiele, wenn es um den Auf- oder Abstieg geht, wenn möglich zeitgleich gespielt. Der Spielausschuss wird, falls erforderlich, die Anstoßzeit für die Spiele festlegen. Höher klassige Mannschaften haben Vorrang.

Am Volkstrauertag wird erst ab 13:00 Uhr gespielt. Mannschaften, die vor 13:00 Uhr spielen, werden vom Spielausschuss in der Woche vor dem Volkstrauertag angesetzt. (alle Termine siehe RTP im Anschriftenverzeichnis und Terminkalender Kreis Rhein-Erft 2024/2025).

Es bedarf keiner besonderen Zustimmung des Gastvereins.

Nachweis der Spielberechtigung (ehemals Passkontrolle)

Spielberechtigt ist derjenige, für den durch die Passstelle eine ordnungsgemäße Spielberechtigung ausgestellt worden ist oder die Voraussetzungen zur rechtzeitigen Erteilung der Spielberechtigung gemäß §10 SpO/WDFV erfüllt sind. Die beiden Spielpartner haben das Recht, die Spielberechtigungsliste im DFBnet gegenseitig einzusehen. Bei fehlendem Bild in der Spielberechtigungsliste des DFBnet verweisen wir hinsichtlich der Kontrolle ausdrücklich auf § 32 Abs. 2 SpO/WDFV.

Die Schiedsrichter sind angewiesen, bei allen Herren- und Frauenspielen auf Kreisebene vor dem Spiel mit Hilfe der Spielberechtigungsliste im DFBnet alle im Spielbericht aufgeführten Spieler, also inklusive der potentiellen Auswechselspieler zu kontrollieren und mittels Gesichtskontrolle die Identität des Spielers/der Spielerin zu prüfen. Ist kein Bild in der Spielberechtigungsliste des DFBnet hinterlegt, soll gemäß § 32 Abs. 2 SpO/WDFV die Identität über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden. Der Schiedsrichter hat dies unter besondere Anmerkungen im Spielbericht zu vermerken.

Liegt weder die Spielberechtigung im DFBnet noch ein gültiger Lichtbildausweis des Spielers/der Spielerin vor, ist der Schiedsrichter gehalten, das „Formblatt bei fehlender Spielberechtigung/Passbild und Lichtbildausweis“ durch den betroffenen Verein mit Angabe des Geburtsdatums und der Unterschrift des/des betroffenen Spielers/Spielerin einzufordern. Ein verspäteter Spieler meldet sich unaufgefordert nach dem Ende des Spiels zur Kontrolle. Sollten diese Vorgaben nicht eingehalten werden, ergehen Ordnungsmaßnahmen.

Für Spieler, deren Spielberechtigung nicht durch Spielplus einschließlich Foto nachgewiesen werden kann, ist innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel ein nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Nr. 1 SpO/WDFV zeitgemäßes Foto in Spielplus zu hinterlegen. Innerhalb derselben Frist ist der zuständigen Verwaltungsstelle (Staffelleiter) der am Spieltag dem Schiedsrichter vorgelegte Identitätsnachweis per E-Postfach zu übersenden.

Ist innerhalb von drei Tagen nach Ablauf des Spiels weder das zeitgemäße Lichtbild hochgeladen noch der Identitätsnachweis übersandt worden, so gilt der eingesetzte Spieler in diesem Spiel als nicht spielberechtigt (Umkehrschluss aus § 32 Abs. 1 SpO/WDFV)

Das vorgenannte gilt auch für Spieler, die als freie Spieler im Spielbericht online eingetragen werden.

Für das Spielen ohne Passbild wird gemäß VWA0 ein Ordnungsgeld in Höhe von 5,00 € festgesetzt.

Sollte ein Spieler seine Identität nicht durch einen Lichtbild nachweisen können, wird gemäß VWA0 ein Ordnungsgeld in Höhe von 15,00€ festgesetzt.

Durchführungsbestimmungen

Einsatz von Jugendspielern

Spieler des ältesten A-Juniorenjahrganges können nur mit besonderer Erlaubnis des FVM in den 1. Mannschaften eingesetzt werden. Einzelheiten regelt § 15 JSpo/WDFV.

Ein- und Auswechseln von Spielern

In der Kreisliga A (Männer), in den Kreisligen B (Männer) sowie in den Pokalwettbewerben (Frauen und Männer) dürfen fünf Spieler ein- bzw. ausgewechselt werden, ein Rückwechsel ist nicht zulässig.

In der Kreisliga A der Frauen und den Kreisligen C und D der Männer ist das Wiedereinwechseln von Spieler/-innen möglich (§ 45 SpO/WDFV).

Die Regularien: Es können 5 Spieler/-innen pro Spiel gegen Ergänzungsspieler/-innen, die alle im Spielbericht aufgeführt sein müssen, ausgewechselt werden. Ausgewechselte Spieler/-innen können wieder eingewechselt werden. Bei Flex-Staffeln der Frauen ist dies anders geregelt (siehe Durchführungsbestimmungen Frauen).

Das Auswechseln ist jedoch nur während einer Spielunterbrechung und mit Zustimmung des Schiedsrichters möglich. Ein fliegender Wechsel während dem laufenden Spiel ist nicht erlaubt.

Im Spielbericht online muss nur die jeweils erste Einwechslung der Ergänzungsspieler/innen eingetragen werden.

Ritual Handshake

Zur Demonstration des sportlichen Miteinanders, des Fair-Play-Gedankens und der Achtung des Gegners und des Schiedsrichters gelten für alle Staffeln im Verbandsspielbetrieb zudem folgende Pflichten: Vor dem Betreten des Feldes begrüßt der Heimverein den Gast und den Schiedsrichter. Der Schiedsrichter stellt sich den Vereinsvertretern vor. Ab Betreten des Feldes laufen die Mannschaften und der Schiedsrichter gemeinsam zur Spielfeldmitte ein. Dort begrüßt der Schiedsrichter die Mannschaften und fordert zum fairen Spiel auf. Die Mannschaften begrüßen sich und den Schiedsrichter mit Handschlag/Abklatschen und laufen danach in ihre Spielhälfte. Nach dem Spiel treffen sich die Mannschaften und der Schiedsrichter nochmals am Mittelkreis und werden durch den Schiedsrichter verabschiedet.

Spielwertung in besonderen Fällen

Auf das Recht zur Spielwertung in besonderen Fällen durch die spielleitende Stelle (Kreisvorstand vertreten durch den KSpA) wird hingewiesen. Einzelheiten regeln § 43 SpO/WDFV und die Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb im Sonderdruck des FVM.

Ausscheiden von Mannschaften

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des § 52 SpO/WDFV.

§ 11 SpO Absatz 11

Spieler, die mit Ablauf 30. April Spieler der höheren Mannschaft sind, dürfen in den nachfolgenden Punkte- und Entscheidungsspielen der unteren Mannschaft nicht mehr eingesetzt werden. Ausgenommen sind die Spieler einer höheren Mannschaft, die mindestens sechs Wochen vor dem 01. Mai in der höheren Mannschaft nicht mehr zum Einsatz gekommen sind. Diese Frist beginnt bei Sperstrafen erst nach Ablauf der Sperre. Die Spielberechtigung für Punkt- und nachfolgende Entscheidungsspiele der unteren Mannschaft, die ab dem 1. Mai stattfinden, bleibt für den Spieler der unteren Mannschaft auch dann bestehen, wenn er ab dem 1. Mai in der nächsthöheren Mannschaft eingesetzt wird. Die Schutzfrist nach Absatz 5 ist einzuhalten.

Kunstrasenplätze

Das Bespielen von Kunstrasenplätzen mit Schraubstollen ist wegen der möglichen Beschädigung des Bodenbelags und der Verletzungsgefahr der Spieler nicht gestattet. Stellt der Schiedsrichter bei der Kontrolle der Ausrüstung der Spieler fest, dass das erforderliche Schuhwerk nicht von allen Spielern getragen wird, so hat er den Spielführer und den Platzverein zu informieren. Der Spielführer sorgt für Abhilfe. Bei Uneinsichtigkeit kann der Platzverein von seinem Hausrecht Gebrauch machen.

Auf einigen Platzanlagen sind Sportplätze mit verschiedenem Belag (Naturrasen, Kunstrasen, Asche) vorhanden. Da Spiele teilweise auf unterschiedlichen Plätzen angesetzt sind bzw. es kurzfristig zu

Durchführungsbestimmungen

Platzänderungen kann, wird den Mannschaften empfohlen mit geeignetem Schuhwerk für die vorhandenen Sportplätzen anzureisen.

Freundschaftsspiele

Die Anmeldung der Freundschaftsspiele erfolgt durch den Heimverein im DFBnet und muss spätestens 5 Tage vor dem Spiel erfolgen, damit der KSA noch einen Schiedsrichter für das Spiel ansetzen kann. Bei An- oder Ummeldung der Spiele (<5 Tage) ist generell eine telefonische Rücksprache mit dem Ansetzer Christian Müller oder VKSA Norbert Szyszka erforderlich. Zusätzlich wird die Ordnungsmaßnahme laut Durchführungsbestimmungen erhoben.

Das Anlegen im DFBnet erfolgt über die Schritte:

- Freundschaftsspiele
- Spiele im Verein
- Neues Freundschaftsspiel

Bei Schiriansetzungsmodus ist zwingend STANDARDANSETZUNG zu wählen, da sonst keine Information an den SR-Ansetzer ergeht. Im Feld „Informationen für den Ansetzer“ können zusätzlich Wünsche oder Hinweise an den Ansetzer eingetragen werden.

Turniere

Bei der Beantragung von Turnieren ist folgendes Verfahren einzuhalten.

Die Erstellung der Spielpläne eines Turnieres sind grundsätzlich von dem ausrichtenden Verein selbstständig im DFBnet einzupflegen.

Senioren- und AH-Turniere bedürfen der Zustimmung durch den zuständigen Turnierleiter. Sie sind schriftlich, unter Beifügung der Teilnehmerliste und des Spielplanes, **spätestens drei Wochen vor dem Turniertermin** beim zuständigen Staffelleiter einzureichen. Die Zustimmung wird in der AM online veröffentlicht. Die Genehmigungsgebühr bei Kreisturnieren beträgt 25,00 €. Bei kreisübergreifenden Turnieren gilt die Gebührenordnung des FVM. Nach Genehmigung werden die Unterlagen zur Ansetzung der Schiedsrichter an den KSA weitergeleitet. Gerne werden Ansetzungswünsche bei Verfügbarkeit berücksichtigt. Wird ein Turnier ohne Genehmigung des Staffelleiters oder mit verspäteter Anmeldung durchgeführt, wird ein Ordnungsgeld gemäß der aktuellen VWAO zu §17 (5) RuVO/WDFV erhoben.

Vereine, die ihre schriftliche Zusage zu einem Turnier gegeben haben und dem Turnier unbegründet fernbleiben, nicht mindestens 7 Tage vor dem Turnier schriftlich absagen oder während des Turniers nicht mehr antreten, werden in ein Ordnungsgeld gem. § 17 RuVO/WDLV u. VWAO (100,00 €) pro Mannschaft genommen. Von diesem Ordnungsgeld erhält der Turnierausrichter die Hälfte als Entschädigung. Darüber hinaus behält sich der Kreisspielausschuss vor, nach Anhörung des absagenden Vereins gegebenenfalls ein Turnierverbot von bis zu einem Jahr zu verhängen. Dieses Verbot kann sowohl für eigene Turniere wie auch für die Teilnahme an Turnieren anderer Vereine ausgesprochen werden.

Fußballspiel in der Halle

Bei einem Feldverweis ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz für Hallen-/Futsalspiele gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Eine Erstreckung auf sonstige Fußballspiele (Feldfußball, Beachsoccer) erfolgt nur, wenn dies von der zuständigen Rechtsinstanz wegen der Schwere eines Vergehens ausdrücklich angeordnet wird

Pokalspiele

Bei allen Pokalspielen der Männer (Bitburger-Kreis-Pokal) und der Frauen wird der elektronische Spielbericht angewendet (s. Spielberichte).

Erscheint der Schiedsrichter nicht, ist der Ansetzer Christian Müller zu informieren (Vorgehensweise siehe unter „Verspätetes Antreten“).

Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Pokalspiel nicht an, scheidet sie aus dem laufenden Pokalwettbewerb aus. Dies gilt auch für die Vereine, die durch das Erreichen der Halbfinal- oder Finalsiege sich bereits für die 1. Runde des FVM-Pokals qualifiziert haben. In diesem Fall rückt die unterlegene Mannschaft nach.

Durchführungsbestimmungen

Für alle Pokalspiele gilt: Steht nach Ablauf der normalen Spielzeit kein Sieger fest, wird das Spiel um zweimal 15 Minuten verlängert. Falls dann immer noch kein Sieger feststeht, wird der Sieger durch Schüsse von der Strafstoßmarke ermittelt.

Ein Wiedereinwechseln von Spielerinnen und Spielern, wie es in der Kreisliga A (Frauen) und Kreisligen C und D (Männer) praktiziert wird, ist im Kreispokal nicht erlaubt. Maximal 5 Spieler/innen können während eines Spieles eingewechselt werden.

Die Pokalendspiele finden auf einer vom Kreisvorstand festzulegenden Platzanlage statt.

Weitere Hinweise zu den Pokalspielen sind den „Regularien“ zu entnehmen, die durch den KSPa in den Amtlichen Mitteilungen und auf der Homepage des Fußballkreises veröffentlicht worden sind.

Die Teilnahme am Kreispokal ist für alle 1. Mannschaften freiwillig. Falls keine ausdrückliche schriftliche vorherige Absage erfolgt, werden alle 1. Mannschaften der kreisangehörigen Vereine (auch der höheren Spielklassen) in den Spielplan einbezogen.

Um die Spieltermine ordnungsgemäß wahrnehmen zu können, haben die Vereine mit Platzanlagen ohne Flutlichtanlage bei Ihrer Meldung zur Teilnahme am Pokalwettbewerb einen Ausweichplatz mit Flutlicht zu benennen.

Die eingesetzten Spieler müssen eine Spielberechtigung für Pflichtspiele besitzen.

Dem Kreisspielausschuss wird es überlassen, die Mannschaften in den einzelnen Runden anzusetzen.

Eintrittspreise

Die Vereine sind verpflichtet folgende Mindesteintrittspreise zu erheben:

Kreisliga A = 2,00 € ; Kreisligen B = 1,50 € ; Kreisligen C = 1,00 € ; Kreisliga D = 1,00 € ;

Schwerbehinderte bzw. -beschädigte, Rentner, Studenten, und Jugendliche von 14 bis 18 Jahren zahlen jeweils die Hälfte des Eintrittspreises. Es bleibt den Vereinen überlassen, den Frauen unentgeltlichen Einlass zu gewähren. Inhaber von gültigen Verbandsausweisen haben freien Eintritt.

Verbandsaufsicht

Vereine, die eine Verbandsaufsicht wünschen, müssen diese mindestens 14 Tage vor dem Spiel beim Kreisspielausschussvorsitzenden, gegen eine Zahlung von 40,00 € beantragen.

Nachmeldungen von Mannschaften im laufenden Spielbetrieb

Bis zum 3. Spieltag können Mannschaften in die Kreisliga D nachgemeldet werden. Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht durchgeführten Meisterschaftsspiele werden neu angesetzt.

Festlegung Mannschaftsrank bei gleicher Spielklasse von zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins

§ 11 (7) SpO/WDFV: Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Leistungsklasse, finden die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 entsprechende Anwendung.

Den Rang dieser Mannschaften haben die Vereine vor Beginn der Spielzeit verbindlich festzulegen.

Entscheidungsvorbehalt

Der Kreisvorstand behält sich in allen nicht geregelten bzw. unvorhersehbaren Fällen des Spielbetriebes nach Anhörung des Kreisspielausschusses eine Entscheidung vor.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Veröffentlichung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen.